

2027

**Verordnung über den Bezug von
Betreuungszuschüssen für die fa-
milienergänzende Betreuung (Bei-
tragsverordnung, BVO)**

Gültig ab 1. Januar 2027



Inhalt	Seite
I. Allgemeines	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Gesetzliche Bestimmungen	4
II. Grundlagen	4
Art. 3 Grundsätze	4
Art. 4 Definition Beiträge	5
III. Berechnung des Beitrags der Gemeinde bzw. der Erziehungsberechtigten	5
Art. 5 Umfang der Betreuungszuschüsse	5
Art. 6 Massgebendes Einkommen	5
IV. Umsetzung	6
Art. 7 Antrag, Leistungsbeginn und Überprüfung	6
Art. 8 Rückerstattung von Betreuungszuschüssen und Leistungsausschluss	6
Art. 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten	7
Art. 10 Anspruchsdauer	7
V. Schlussbestimmungen	7
Art. 11 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen	7
Art. 12 Genehmigungsvermerk und Inkrafttreten	7

Gestützt auf Art. 19 der Gemeindeordnung Horgen vom 7. März 2021 sowie gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich (KJHG) erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen für die familienergänzende Betreuung (Beitragsverordnung, BVO):

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen für die familienergänzende Betreuung gilt für alle Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge (nachfolgend Erziehungsberechtigte genannt),

- a) die ihre Kinder in einer gemeindeeigenen familienergänzenden Betreuungseinrichtung oder in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde Horgen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde Horgen anerkannt werden, wobei familienergänzende Betreuungseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sowohl die Angebote von Kindertagesstätten als auch Tagesfamilien umfassen. Die Betreuung in Kindertagesstätten kann auch Kinder der Kindergartenstufe einschliessen. Die Betreuung in Tagesfamilien umfasst Kleinkinder, sowie Kinder und Jugendliche während der gesamten Dauer der obligatorischen Schulzeit, und
- b) die mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Horgen wohnhaft sind.

²Diese Verordnung gilt nicht für Kinderbetreuung, welche im Rahmen des kommunalen Angebots durch die Schule geleistet wird.

Art. 2 Gesetzliche Bestimmungen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG) verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen, die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festzulegen und eigene Beiträge zu leisten (§ 18 KJHG). Zudem sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an unterrichtsergänzender Betreuung (§§ 30 a - 30 d Volksschulgesetz) bereitzustellen.

II. Grundlagen

Art. 3 Grundsätze

Die Organisation und Finanzierung familienergänzender Betreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen in der Gemeinde Horgen wohnhaften Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Familie, möglich sein. Die Gemeinde ist interessiert, dass hierzu ein vielfältiges und ortsgerechtes Angebot an Betreuungsmöglichkeiten besteht, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Erziehungsberechtigten gerecht wird, als auch die Interessen des Gemeinwohls

berücksichtigt. Die Gemeinde erbringt dazu finanzielle Leistungen und übernimmt Steuerungs- und Koordinationsaufgaben.

Art. 4 **Definition Beiträge**

Die Gemeinde Horgen leistet den Erziehungsberechtigten nach Massgabe dieser Verordnung und in Form von Betreuungszuschüssen Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Betreuung.

III. Berechnung des Beitrags der Gemeinde bzw. der Erziehungsberechtigten

Art. 5 **Umfang der Betreuungszuschüsse**

¹Der Gemeinderat legt im Reglement zu dieser Verordnung fest, welche Betreuungsleistungen von der Gemeinde Horgen mittels Betreuungszuschüssen subventioniert werden. Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt.

²Die Höhe der Betreuungszuschüsse richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie. Der Gemeinderat legt im Reglement Umfang und Abstufung der Betreuungszuschüsse fest und bestimmt die Einkommensgrenze, ab der kein Anspruch auf Betreuungszuschüsse besteht.

³Die Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall eine im Reglement definierte finanzielle Eigenleistung (Mindestbeitrag) zu erbringen.

⁴Betreuungszuschüsse dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der familienergänzenden Betreuungseinrichtung abzüglich der minimalen Eigenleistung nach Abs. 3.

⁵Familienrabatte, welche die Betreuungseinrichtung den Erziehungsberechtigten allenfalls für die Betreuung von mehreren Kindern gewährt, führen nicht zu einer Reduktion des Betreuungszuschusses.

⁶Eine Unterstützung durch das Sozialwesen ist zu deklarieren. Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler werden die maximalen Betreuungszuschüsse gewährt.

Art. 6 **Massgebendes Einkommen**

¹Das für die Berechnung der Betreuungszuschüsse massgebende Einkommen basiert auf den steuerbaren Einkommens- und Vermögensverhältnissen der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnerinnen und Lebenspartner (qualifiziertes/gefestigtes Konkubinat) bzw. deren eingetragenen Partnerinnen und Partner. Basis bildet die letzte definitive Veranlagung (nicht älter als zwei Jahre) des Kantons Zürich. Bei Zuzug und Wegzug kann auch diejenige der vorherigen bzw. nachfolgenden Wohngemeinde massgebend sein.

² Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Gesamteinkommen zuzüglich 10 % des Fr. 100'000.00 übersteigenden steuerbaren Gesamtvermögens. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Brutto-Jahreseinkommen abzüglich einer Pauschale von 40 % zuzüglich 10 % des Fr. 100'000.00 übersteigenden und zu deklarierenden steuerbaren Gesamtvermögens.

³ Leistungsbeziehende, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

IV. Umsetzung

Art. 7 Antrag, Leistungsbeginn und Überprüfung

¹ Der Ablauf für die Einreichung des Antrags für den Erhalt von Betreuungszuschüssen in einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung ist im Reglement geregelt.

² Mit dem Antrag wird der zuständigen Verwaltungsstelle und dem Steueramt sowie weiteren beteiligten Amtsstellen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Betreuungszuschusses notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

³ Der Antrag zum Bezug von Betreuungszuschüssen ist jährlich zu überprüfen und über den Umfang der Betreuungszuschüsse wird neu entschieden.

⁴ Eine Neuberechnung der Betreuungszuschüsse erfolgt auf Meldung, wenn sich das massgebende Einkommen gemäss Art. 6 nachweislich um mehr als 25 % und damit wesentlich verändert hat.

⁵ Betreuungszuschüsse können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.

⁶ Bei fehlenden oder falschen Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungszuschüsse.

Art. 8 Rückerstattung von Betreuungszuschüssen und Leistungsausschluss

¹ In Bestand und Höhe unrechtmässig bezogene Betreuungszuschüsse sind zurückzuerstatten.

² Rückforderungen werden mit laufenden Betreuungszuschüssen verrechnet oder, bei bereits beendeten Betreuungsverhältnissen, in Rechnung gestellt.

³ Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

Art. 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die zur Berechnung der Betreuungszuschüsse benötigten Angaben vollständig und wahrheitsgetreu mitzuteilen sowie die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Wesentliche Veränderungen der Verhältnisse müssen der zuständigen Verwaltungsstelle mitgeteilt werden.

Art. 10 Anspruchsdauer

¹ Die Betreuungszuschüsse werden nach Antragsstellung, sofern ein entsprechender gutheissender Entscheid vorliegt und sofern bereits Dienstleistungen bezogen worden sind, erstmals ab dem Monat ausgerichtet, in dem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

² Der Anspruch auf Betreuungszuschüsse endet,

- a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c) bei Wegzug der Leistungsbeziehenden aus der Gemeinde Horgen auf längstens Ende des Wegzugsmonats; In Härtefällen sind Zuschüsse bis längstens zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist des massgebenden Betreuungsvertrages möglich (rechtzeitige Kündigung vorausgesetzt).
- d) wenn die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieser Beitragsverordnung verantwortlich. Er erlässt die dazu notwendigen ausführenden Bestimmungen.

² Die Gemeinde Horgen kann Erziehungsberechtigte, die durch die Umstellung der Subventionierung gegenüber der bisherigen Regelung tiefere Betreuungszuschüsse erhalten, im Sinne einer Härtefallregelung auf entsprechenden Antrag finanziell angemessen unterstützen. Die Unterstützung wird längstens für die Dauer der in der Betreuungseinrichtung geltenden Kündigungsfrist ab Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt.

Art. 12 Genehmigungsvermerk und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 11. Juni 2026 genehmigt und tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens gilt die bisherige Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten vom 4. März 2018 als aufgehoben.

Gemeindeverwaltung Horgen
Kind, Jugend und Familie
Zugerstrasse 46
8810 Horgen

Telefon 044 718 17 71
kindjugendfamilie@horgen.ch

www.horgen.ch